

Wichtige Hinweise zum KFG für Schausteller:

Inhaltsverzeichnis

Schaustellerfahrzeug: § 2 Abs.1 Z 42 KFG 1967	2
Wochenend- und Feiertagsfahrverbot: § 42 Abs.1 und 2 StVO.....	2
§ 42 Abs. 6, 7, 8 Nachtfahrverbot	3
C 95: Fahrerqualifizierungsnachweis für Lenker von Schaustellerfahrzeugen: § 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG	3
§ 57a KFG neu 2018	4
EU-Kontrollgerät	5
Lenkprotokoll	5
§ 45 Probefahrten - Blaue Kennzeichen	7
LKW-Feinstaubfahrverbot	8
Schaustellerausnahmen in den einzelnen Bundesländern.....	9
Weitere relevante Ausnahmen für Schausteller	9
Abgasplakette.....	9
Begriffe „Typisierung“	10
Antrag auf Zulassung/Bewilligung (§ 12 Abs. 2 ZustV)	11
§ 24a. KFG 1967 Geschwindigkeitsbegrenzer.....	12
Sondertransporte, Routengenehmigung	12

Nachfolgend sind die wichtigsten Auszüge diverser Gesetze und Verordnungen zum KFG.

Der gesamte Gesetzestext kann im KFG unter <https://www.ris.bka.gv.at> nachgelesen werden !

Schaustellerfahrzeug: § 2 Abs.1 Z 42 KFG 1967

Bei einem Fahrzeug nach Schaustellerart handelt es sich gemäß § 2 Abs.1 Z 42 KFG 1967 um ein Fahrzeug für die Verwendung im Schaustellergewerbe, das mit fest am Fahrzeug montierten Geräten oder Aufbauten ausgestattet ist.

Nach Ansicht des bmvit umfasst diese Ausnahme auch Fahrzeugkombinationen, bei denen ein Anhänger als Anhängerarbeitsmaschine mit z.B. fix aufgebautem Karussell von einer Sattelzugmaschine oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine ohne speziellem Schaustelleraufbau gezogen wird.

Auch eine solches Sattelkraftfahrzeug bzw. eine solche Fahrzeugkombination wird auf Grund des fix aufgebauten Gerätes auf dem Anhänger als Fahrzeug nach Schaustellerart angesehen werden können. (vgl. GZ. BMVIT 170.627/0004-IV/ST4/2014).

Wochenend- und Feiertagsfahrverbot: § 42 Abs.1 und 2 StVO

Gemäß § 42 Abs.3 StVO sind Fahrten nach Schaustellerart (§ 2 Abs.1 Z 42 KFG 1967) von den Fahrverboten für Lastkraftfahrzeuge gemäß § 42 Abs.1 und 2 StVO vom Wochenend- bzw. Feiertagsfahrverbot ausgenommen.

Nach Ansicht des bmvit umfasst diese Ausnahme auch Fahrzeugkombinationen, bei denen ein Anhänger als Anhängerarbeitsmaschine mit z.B. fix aufgebautem Karussell von einer Sattelzugmaschine oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine ohne speziellem Schaustelleraufbau gezogen wird.

Auch eine solche Fahrzeugkombination wird auf Grund des fix aufgebauten Gerätes auf dem Anhänger als Fahrzeug nach Schaustellerart angesehen werden können und fällt somit unter die eingangs genannte Ausnahme von Fahrverboten. (vgl. GZ. BMVIT 170.627/0004-IV/ST4/2014).

Achtung:

Sattelzugmaschinen und Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem hzG. von mehr als 3,5 t sind nicht vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot ausgenommen.

§ 42 Abs. 6, 7, 8 Nachtfahrverbot

(6) Ab 1. Jänner 1995 ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr verboten. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- c) mit lärmarmen Kraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung nach § 8b Abs. 4 KDV 1967 mitgeführt wird.

(7) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung bestimmte Straßen oder Straßenstrecken vom Verbot gemäß Abs. 6 ausnehmen, soweit dies zur Förderung oder Erleichterung des kombinierten Verkehrs notwendig ist.

(8) Ab 1. Jänner 1995 dürfen Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren. Die Behörde kann für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung diese erlaubte Höchstgeschwindigkeit erhöhen, sofern dadurch nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärm beeinträchtigt wird.

C 95: Fahrerqualifizierungsnachweis für Lenker von Schaustellerfahrzeugen: § 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG

Zur Hebung der Verkehrssicherheit wurde in der EU eine Regelung eingeführt, die eine regelmäßige Weiterbildung für Berufskraftfahrer fordert. Diese Bestimmungen wurden mit der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB in österreichisches Recht umgesetzt.

Betroffene:

Die GWB betrifft alle Fahrzeuglenker, die Personen und/oder Güter gemäß dem Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehrsgesetz sowie dem Güterbeförderungsgesetz befördern. Einige wenige Ausnahmen gibt es.

So müssen

- Privatpersonen, die mit entsprechenden Kraftfahrzeugen unterwegs sind und
- Fahrzeuglenker, die mit dem von ihnen gelenkten Kraftfahrzeug Material oder Ausrüstung, das der Lenker für die Ausübung seines Berufes verwendet und gleichzeitig das Lenken nicht die Hauptbeschäftigung des Lenkers ist, keine Aus- bzw. Weiterbildungsnachweis gemäß der GWB vorweisen. Alle anderen Lenker benötigen den entsprechenden Nachweis, der Code „95“ in der entsprechenden Führerscheineile in ihrem Führerschein. Das bedeutet, dass LKW-Lenker mit Führerscheinen der Klassen C1 und C ab dem 10.9.2014 vorweisen müssen.

Als Hauptbeschäftigung wird die Tätigkeit, die überwiegend, also zu mehr als 50% durchgeführt wird, betrachtet. Eine genaue Definition gibt es seitens des zuständigen BMVIT nicht!

D.h., wird ein Zugfahrzeug gelenkt, für das der Besitz einer der vorgenannten Führerscheinklassen Voraussetzung ist, gilt:

1. Ziehen von Anhänger bzw. Transport von Schaustellergeschäft -> kein Nachweis notwendig, weil kein Berufskraftfahrer – Hauptbeschäftigung ist Aufbau und Betrieb des Schaustellergeschäftes durch den Lenker (Fall 1)

2. Ziehen von Anhänger bzw. Transport von Wohnwagen ->Nachweis notwendig!
Weil der Wohnanhänger nicht unter dem Material oder Ausrüstungsbegriff fällt.

Nach Ansicht des bmvit fallen auch Lenker von Schaustellerfahrzeugen unter die genannte Ausnahme, wenn sie z.B. Ringelspiele bzw. des jeweils in Frage kommenden Gerätes mitwirken und dieses während der Veranstaltung hauptberuflich betreuen (z.B. Kartenverkauf, Überprüfung der Technik, Wartung, Reinigung, etc.).

Solche Transporte fallen unter die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG, und die Lenker solcher Fahrzeuge benötigen keinen Fahrerqualifizierungsnachweis. (vgl. GZ. BMVIT 170.627/0004-IV/ST4/2014).

§ 57a KFG neu 2018

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen in regelmäßigen Abständen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden (sogenannte § 57a-Begutachtung). Diese Begutachtungsfristen wurden neu festgelegt. Seit dem 20.05.2018 gilt:

Der **Überprüfungstermin** für die § 57a-Überprüfung richtet sich nach dem Monat der Erstzulassung.

Fälligkeitstermin ist der auf der Begutachtungsplakette gestanzte Monat (Monat der Erstzulassung). Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – für Fahrzeuge unter Punkt 1 bis 4 auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonats bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonats vorgenommen werden (oft als "Toleranzfrist" oder "Toleranzzeitraum" bezeichnet).

Fahrzeuge wie:

- Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen
- Alle Lkw über und auch unter 3,5 t hzG (Fahrzeugklassen N1, N2 und N3)
- Omnibusse (Fahrzeugklassen M2 und M3)
- Anhänger über 3,5 t hzG (Klassen O3 und O4)
- Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h

in einem Zeitraum von **drei Monaten vor** dem vorgesehenen Begutachtungsmonat **jedoch ohne Überziehung danach.**

Auf Antrag kann ein anderer als der Tag der Erstzulassung als Stichtag für die Begutachtung **bei der zuständigen BH festgesetzt werden.**

EU-Kontrollgerät

Seit 1994 müssen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (Zugfahrzeug mit Anhänger) zur Güterbeförderung mit einem **EU-Kontrollgerät** ausgerüstet sein, wenn ihre höchste zulässige Gesamtmasse (hzG) 3,5 Tonnen übersteigt!

Achtung:

Unter Güterbeförderung ist nicht nur die Tätigkeit der gewerblichen Güterbeförderung, sondern auch die des Werkverkehrs zu verstehen!

Gänzliche Befreiung von sämtlichen Kontrollgerätpflichten (§ 24 Abs. 2b KFG): im Sinne der EU-Verordnung 561/2006:

Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren

Vorhandene EU-Kontrollgeräte sind zu bedienen. Die Aufzeichnungen auf der Fahrerkarte bzw. im Massespeicher des Fahrzeuges können von der Exekutive zur Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit herangezogen werden.

Lenkprotokoll

www.ris.bka.gv.at

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
Jahrgang 2017 Ausgegeben am 15. November 2017 Teil II

313. Verordnung: Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO
313. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über das Lenkprotokoll (Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO)
Auf Grund des § 17 Abs. 6 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. 127/2017, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Lenkerinnen/Lenker von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, auf die § 17 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) anzuwenden ist.
(2) Lenkerinnen/Lenker im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die ein Kraftfahrzeug, sei es auch nur für kurze Zeit, selbst lenken oder sich im Kraftfahrzeug befinden, um es gegebenenfalls lenken zu können.

Lenkprotokolle

§ 2. (1) Das persönliche Fahrtenbuch gemäß § 17 Abs. 4 bis 6 AZG ist in Form eines Lenkprotokolls zu führen. Die Lenkprotokolle sind personen- und tagesbezogen und haben inhaltlich den Vorgaben von § 5 Abs. 1 zu entsprechen.

(2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Lenkprotokolls sind die Lenkerinnen/Lenker folgender Fahrzeuge ausgenommen:

1. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen,

BGBl. II - Ausgegeben am 15. November 2017 - Nr. 313 2 von 3
www.ris.bka.gv.at

Form und Gestaltung der Lenkprotokolle

§ 5. (1) Die Lenkprotokolle haben folgende Felder zur Eintragung zu enthalten:

1. Vor- und Zuname der Lenkerin/des Lenkers,
2. Datum,
3. behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge,
4. Kilometerstand bei Beginn und bei Ende des Arbeitstages sowie bei Fahrzeugwechsel,
5. die folgenden Zeitangaben:
 - a) Beginn und Ende der Einsatzzeit,
 - b) Beginn und Ende der Ruhepausen,
 - c) Beginn und Ende von Lenkpausen, soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen,
 - d) Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten,
 - e) Gesamtdauer der Lenkzeit,
6. Unterschrift der Lenkerin/des Lenkers,
7. Bemerkungen.

§ 45 Probefahrten - Blaue Kennzeichen

Abs. 1

Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrt-Kennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch:

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes.
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

Abs. 1a

Wird ein Fahrzeug mit Probekennzeichen im Zuge einer Probefahrtunterbrechung (Abs.1Z4) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt, so muss der Lenker oder der Besitzer der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten die Bescheinigung gemäß §102 Abs.5 lit.c so im Fahrzeug hinterlegen, dass diese bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe durch diese gut erkennbar ist. Bei anderen Fahrzeugen ist diese Bescheinigung an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Abs. 6

Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen.

Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§2Abs.1Z16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§102 Abs.5lit.c). Bei Betrieben die außerhalb des Ortsgebietes liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden.

Daher gilt:

Ein Probefahrtenkennzeichen sollte nur für die Durchführung von Probefahrten verwendet werden

Die vollständige und korrekte Führung der vorgeschriebenen Dokumentation ist unbedingt notwendig, da sie von den Finanzbehörden geprüft werden kann und wird.

Fehlende Korrektheit kann zu Aberkennung des blauen Kennzeichens und zu Nachzahlung der KFZ-Steuer für das betreffende Fahrzeug führen.

Da der Gesetzgeber bzw. die österreichischen Gerichte die Diktion „Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes“, in Abs.1.Z1 sehr eng auslegen und die Überschrift zu §45 KFG „Probefahrten“ lautet, kann seitens der WKÖ nicht zugesagt werden, dass Fahrten mit Verwendung des blauen Kennzeichens zwischen z.B. dem Standort und einem Veranstaltungsort im Sinne des §45 von der Exekutive akzeptiert werden, auch wenn der Veranstaltungsort eine weitere Betriebsstätte des Schaustellers ist.

LKW-Feinstaubfahrverbot

Fahrverbot Wien und Niederösterreich

Seit 2016 gibt es in Wien und im Sanierungsgebiet Wiener Umland (siehe Karte auf der Rückseite) ein Fahrverbot für LKW und Sattelzugfahrzeuge mit Motor der **Euroklasse 2 oder schlechter**.

Das LKW-Fahrverbot gilt für LKW aller Gewichtsklassen.

Fahrverbot Burgenland

Im ganzen Burgenland gibt es ein Fahrverbot für LKW und Sattelkraftwagen mit Motor der **Euroklasse 2 oder schlechter**. Für Fahrzeuge die bereits vor dem 01.11.2016 auf den aktuellen Unternehmer/das aktuelle Unternehmen zugelassen waren, gelten folgende Fristen: Fahrverbot für Euro 1 ab 1.10.2020, Fahrverbot für Euro 2 ab 01.10.2021. Dieses Fahrverbot gilt für LKW aller Gewichtsklassen.

Fahrverbot Steiermark

In Teilen der Südost-Steiermark (inkl. Graz, A2 und A9) gibt es seit 2018 ein Fahrverbot für LKW, Sattelzugfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderkraftfahrzeuge für die Euroklassen 0 bis 2.

Fahrverbot Oberösterreich

In Oberösterreich gibt es auf der A1 zwischen der NÖ Landesgrenze (bei Enns) und dem Knoten Haid ein Fahrverbot für LKW und Sattelzugfahrzeuge über 3,5 t hzG für die Euroklassen 0 bis 2.

Fahrverbote in Tirol

In Tirol gibt es auf der A12 zwischen Langkampfen und Zirl ein Fahrverbot für LKW und Sattelzugfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 7,5 t hzG für die Euroklassen 0 bis 3.

Schaustellerausnahmen in den einzelnen Bundesländern

- **Wien, Oberösterreich:** Hier sind Fahrzeuge nach Schaustellerart ausgenommen. Das sind gem. KFG Fahrzeuge die für die Verwendung im Schaustellergewerbe bestimmt sind und mit fest am Fahrzeug montierten Geräten oder Aufbauten ausgestattet sind.
- **Niederösterreich, Burgenland, Steiermark:** Hier sind Fahrzeuge die zur Verwendung im Schaustellergewerbe bestimmt sind, ausgenommen.
- **Tirol:** hier gibt es keine Ausnahmen für Schaustellerfahrzeuge

Hinweis: wenn ein Fahrzeug als Sonderfahrzeug, Spezialkraftwagen oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine zugelassen ist, gelten die Fahrverbote in einzelnen Bundesländern gar nicht.

Weitere relevante Ausnahmen für Schausteller

- **Werkverkehr:** Hier kann bei der zuständigen Behörde (MA46 in Wien, BH in NÖ) eine Ausnahme beantragt werden. Voraussetzung ist, dass
 - die Fahrzeuge im Werkverkehr verwendet werden,
 - die Fahrzeuge unter 12 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht (hzG) haben,
 - die Gesamtflotte nicht mehr als 4 LKW umfasst und
 - der betreffende LKW mindestens Euroklasse 1 hat
 -
- **Besonders kostenintensive Spezialaufbauten**
 - Es muss sich um einen LKW mit Fahrgestell handeln (LKW der Klassen N2 und N3)
 - Es muss sich um einen Aufbau, nicht um Einbauten handeln
 - Der Spezialaufbau ist speziell für diesen LKW gefertigt
 - Der Spezialaufbau ist dann sehr kostenintensiv, wenn er zum Zeitpunkt der Anschaffung teurer als €100.000,- war oder
 - wenn die Kosten des Spezialaufbaus mindestens genauso teuer waren wie die Kosten des Fahrgestells

Abgasplakette

Jeder LKW Euroklasse 2 oder besser, der in einer Fahrverbotszone fahren darf, benötigt dort eine Abgasplakette. Diese Plaketten gibt es in den § 57a Werkstätten, beim ÖAMTC oder beim ARBÖ.

Keine Plakette benötigen Fahrzeuge die entweder

- **der Definition des Schaustellerfahrzeuges entsprechen,**
- eine gültige Werkverkehrsausnahme haben,
- einen besonders kostenintensiven Spezialaufbau aufweisen,

Selbstverständlich kann trotz Ausnahme freiwillig eine Plakette angebracht werden. Das kann bei neueren Fahrzeugen sinnvoll sein, um Diskussionen bei Verkehrskontrollen vorzubeugen.

Achtung: Fahrzeuge die in Niederösterreich wegen der Schaustellerausnahme vom Fahrverbot ausgenommen sind, sind nicht automatisch auch in Wien ausgenommen.

Daher kann ein LKW durchaus zwar in Niederösterreich vom Fahrverbot ausgenommen sein, aber in Wien dem Fahrverbot unterliegen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.wko.at/LKW-fahrverbote

Begriffe „Typisierung“

Begriffsbestimmungen in § 2 Abs 1 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) 1967

Ziffer 21: selbstfahrende Arbeitsmaschine ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist;

Ziffer 22: Anhänger - Arbeitsmaschine eine als Anhänger ausgebildete Arbeitsmaschine, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist;

Spezialkraftwagen (Z 22a) ein Kraftwagen, der nicht unter Z 5, 6, 7, 8, 9, 11, 18, 19, 20, 21, 28a, 28b, 28c oder 28d fällt;

Ziffer 42: Fahrzeug nach Schaustellerart ein Fahrzeug für die Verwendung im Schaustellergewerbe, das mit fest am Fahrzeug montierten Geräten oder Aufbauten ausgestattet ist (19. KFG-Novelle seit August 1997)

Einzelgenehmigung

§ 31 KFG Einzelgenehmigung durch Landeshauptmann:

Unterschiedliche Ansichten führen oft zu unterschiedlichen Praktiken (z.B. Einstufung als selbstfahrende Arbeitsmaschine oder Spezialkraftfahrzeug oft schwierig).

Bei der Genehmigung wird u.a. auch das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges festgesetzt. Vergleiche hierzu auch § 28 Abs. 3a KFG betreffend dem höchstzulässigen Gesamtgewicht, die höchst zulässige Sattellast sowie die höchste zulässige Achslast für Schaustellerfahrzeuge.

Auf Antrag ist das höchste zulässige Gesamtgewicht bei Fahrzeugen für das Schaustellergewerbe, die mit fest am Fahrzeug montierten Geräten oder Aufbauten nach Schaustellerart ausgestattet sind, mit nicht weniger als 30 vH des Höchstgewichtes, höchstens jedoch mit dem sich aus § 4 Abs. 7 ergebenden Wert, festzusetzen (§ 28 Abs. 3a KFG).

Die Formulierung „Fahrzeuge für das Schaustellergewerbe“ lässt eine Anwendung der oben genannten Bestimmung auf alle Fahrzeuge, die im Schaustellergewerbe verwendet werden und nicht bloß für solche mit Spezialaufbauten nach Schaustellerart, zu.

Antrag auf Zulassung/Bewilligung (§ 12 Abs. 2 ZustV)

Kennziffer	Verwendungsbestimmung
01	zu keiner besonderen Verwendung bestimmt
19	zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt
28	zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt

Die Verwendungsbestimmung wird nach Vorlage einer Veranstaltungsbewilligung bei der Zulassungsstelle (Versicherung) in den Zulassungsschein eingetragen.

Es ist auch möglich bei der Zulassungsstelle einen 2. Zulassungsschein ausdrucken zu lassen.

§ 24a. KFG 1967 Geschwindigkeitsbegrenzer

(1) Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie von solchen Fahrzeugen abgeleitete Gelenkkraftfahrzeuge, Spezialkraftwagen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen müssen mit geeigneten Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sein, die die Höchstgeschwindigkeit auf einen bestimmten Wert begrenzen. Bei Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 muss der Geschwindigkeitsbegrenzer so eingestellt sein, dass eine Geschwindigkeit von 100 km/h nicht überschritten werden kann. Bei den anderen Fahrzeugen muss der Geschwindigkeitsbegrenzer so eingestellt sein, dass eine Geschwindigkeit von 90 km/h nicht überschritten werden kann.

Sondertransporte, Routengenehmigung

Bewilligung für bestimmte Transporte gem § 101 Abs 5 KFG,

Bewilligung zum Ziehen von Anhängern mit Kraftfahrzeugen oder zum Verwenden von Sattelkraftfahrzeugen gem. §104 Abs.9 KFG 1967

Unteilbare Ladung gem. § 2 Abs. 1 Z 45 KFG

Fahrzeuge, die die gesetzlichen Grenzwerte für Gewichte oder Abmessungen überschreiten, benötigen Ausnahmegenehmigungen (Sondertransporte).

Die Bewilligungen werden höchstens für die Dauer eines Jahres und nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 101 Abs. 5 KFG) erteilt.

Diese sind: Unteilbare Ladung oder andere besondere Gegebenheiten unter denen die Fahrzeuge verwendet werden und die Beförderung mit einem umweltverträglicheren Verkehrsträger ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

Die Routengenehmigungen müssen bei der, für den jeweiligen Betrieb zuständigen Landesregierung, angesucht werden. <http://www.sondertransporte.gv.at/>

ACHTUNG: unterschiedliche Vorgehensweisen in den Bundesländern sind möglich!

Die gesetzlichen Abmessungen und Gewichte sind in „§ 4 KFG 1967“ nachzulesen.